# MODUL 1 KINDERRECHTE

## Einleitung und Aufbau

Im Modul 1 geht es um die Kinderrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind. Nur wer einen Überblick über Kinderrechte hat, kann auch Verletzungen erkennen. Auch Freiwillige können in ihrer Arbeit mit Kinderrechtsverletzungen konfrontiert werden, sind oft in der fremden Umgebung mit einer völlig anderen Kultur überfordert und wissen nicht, wie sie damit umgehen sollen. Aus diesen Gründen werden sie in diesem Modul Handlungsoptionen kennen lernen, um sich auf mögliche schwierige Situationen vorzubereiten.

## Das Modul ist folgendermaßen aufgebaut:

### Teil 1 – Einstieg ins Thema

» Hintergrundinformation zur Kinderrechtskonvention & Formen der Gewalt
» Bezug zum Freiwilligendienst
» Methoden: Video & Diskussion, PowerPoint-Präsentation (Folien 1-17)

### Teil 2 – Die 10 Grundrechte (bei kurzen Workshops optional)

» 10 Grundrechte
» Methoden: Geschichte & Diskussion, Clusterübung

### Teil 3 – Fallbeispiel

» Fallbeispiel, Länder-Information, Kinderschutzrichtlinie & Verhaltenskodex
» Konkrete Handlungsmöglichkeiten
» Methoden: Gruppendiskussion

### Teil 4 – Abschluss

» Zusammenfassung der bisherigen Inhalte
» Methoden: Quiz, Mind-Map

## Lernziele

» Einen Überblick über die Kinderrechtskonvention (KRK) schaffen
» Das Verständnis der 10 Grundrechte ermöglichen
» Bewusstsein für die Bedeutung der KRK und für ihre Verbreitung schaffen
» Verständnis schaffen für die unterschiedliche Auslegung von Kinderrechten weltweit
» Überblick über die Formen von Gewalt
» Handlungssicherheit ermöglichen, wenn Freiwillige mit Vorfällen von Gewalt konfrontiert werden – mittels Fallbeispiels und Länder-Informationsblatt

# Teil 1 - Einstieg ins Thema

15 min

## Didaktische Hinweise

### Vorbereitung

Als Erstes zeigt der/die Trainer*in das Erklärvideo „Freiwilligentourismus“ [1], um dann im Anschluss mit der Gruppe folgende Fragen diskutieren zu können: „Wieso ist das für uns relevant?“, „Glaubt ihr, ihr seid auch betroffen? Was könnte auf euch zukommen?“, „Habt ihr bereits ähnliche Erfahrungen gemacht?“

Die Antworten der Gruppe werden auf einem Flipchart oder an der Pinnwand gesammelt und dabei nach Oberthemen sortiert. Jetzt sollte der Hinweis gegeben werden, an welcher Stelle des Workshops die Themen im Detail behandelt werden und nochmals kurz auf den Parkplatz hingewiesen werden.

### Durchführung

Im Anschluss an die Diskussion zum Video werden die Geschichte der Kinderrechtskonvention sowie die Gewaltformen anhand der PowerPoint-Präsentation (Folien 1-17) dargestellt. Weitergehende Informationen finden sich im anschließenden Text und im Anhang. Dabei wird zunächst der Bezug zur den Teilnehmer*innen vertrauten Situation in Österreich hergestellt, um dann die in den Übungen folgenden Beispiele aus dem Ausland besser nachvollziehen zu können.

### Nachbereitung

Zur Überleitung auf die sich anschließenden Übungen soll der/die Trainer*in deutlich machen, dass es um die praktische Anwendung geht: Die Teilnehmer*innen nehmen aus dem Workshop konkrete Handlungsoptionen mit, die sie im Alltag des Freiwilligendienstes zum Handeln befähigen.

[1] www.youtube.com/watch?v=g1XZxE4gQjo

# Hintergrundinformationen

## Die Kinderrechtskonvention

Kinderrechte sind Menschenrechte! Aus diesem Grund wurde 1989 die Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen verabschiedet, um diese besonders schützenswerte Lebensphase eines Menschen in den Vordergrund zu rücken. Seit der Verabschiedung sind 196 Staaten[1] beigetreten (alle UN-Mitglieder außer den USA); Österreich ist bereits seit 1992 dabei. Die Konvention umfasst insgesamt 54 Artikel. Die UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNO), fasst den 20 Seiten langen Text in 10 Grundrechte zusammen. Schließlich müssen nicht nur die zuständigen Behörden und Erziehungsberechtigten wissen, welche Rechte Kinder haben, sondern auch die Kinder und Jugendlichen selbst aufgeklärt werden.

Ergänzt wird die UN-Kinderrechtskonvention durch drei seit 1989 notwendig gewordene Zusatzprotokolle:

Zusatzprotokoll **zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**. Es trat am 12. Februar 2002 in Kraft. 124 Staaten haben es ratifiziert, Österreich hat es am 12.2.2002 ratifiziert.

**Die wichtigsten Punkte des Zusatzprotokolls:**

- Es verbietet Regierungen und bewaffneten Gruppierungen, Kinder unter 18 Jahren in kriegerischen Auseinandersetzungen einzusetzen;
- es verbietet jegliche Zwangsrekrutierung von Personen unter 18 Jahren;
- es verbietet bewaffneten Gruppierungen, Personen unter 18 Jahren auf freiwilliger Basis zu rekrutieren.

Zusatzprotokoll **zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie**. Dieses Protokoll wurde von der Generalversammlung am 25. Mai 2000 angenommen. Es trat am 18. Januar 2002 in Kraft. 116 Staaten haben es ratifiziert, Österreich am 6.6.2004.

**Die wichtigsten Punkte des Zusatzprotokolls:**

- Die Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben, sollen ihre Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie ausweiten.
- Das Zusatzprotokoll verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zu vorbeugenden Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und zur Rehabilitation von betroffenen Kindern.

Zusatzprotokoll zum **Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Individualbeschwerderecht**. Dieses Zusatzprotokoll wurde von den Vereinten Nationen im Dezember 2011 verabschiedet und am 28.2.2012 von Österreich als einer der ersten Staaten unterzeichnet.

**Der wichtigste Inhalt:**

Mit dem Recht auf ein Individualbeschwerdeverfahren wird Kindern ein Instrument gegeben, mit dem sie selbst ihre Rechte durchsetzen können. Wenn ein Recht, das durch die Kinderrechtskonvention oder eines seiner beiden bereits bestehenden Zusatzprotokolle garantiert wird, von einem Staat verletzt wird, so können sich Kinder oder Jugendliche direkt an den Ausschuss der UN für Kinderrechte wenden. Voraussetzung dafür ist, dass der nationale Rechtsweg erfolglos durchschritten wurde. Das Protokoll sieht auch Schutzmaßnahmen für Kinder vor, die eine Beschwerde einreichen, damit diese nicht dadurch benachteiligt werden.

Für Freiwillige – besonders jene, die oft mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen – ist die Auseinandersetzung mit Kinderrechten wichtig, aber auch die Auseinandersetzung mit kulturellen und traditionellen Unterschieden, die den Umgang mit Kindern prägen. Deswegen ist es essenziell, die

[1] United Nations (2017): 11. Convention on the Rights of the Child. http://bit.ly/2kBKMBt (28.10.2017)

wichtigsten Kinderrechte zu kennen, um so mögliche Verletzungen einschätzen zu können. Dabei kann dieser Workshop sicherlich nur einen ersten Einblick ermöglichen und lädt die Teilnehmer*innen mit den weiterführenden Materialien zur weiteren Vertiefung ein. Die erste Übung in diesem Modul geht näher auf die 10 Grundrechte und die KRK ein. Bei einem kurzen Workshop entfällt diese Übung – deswegen sollte in diesem Fall bereits in der Einführung des Moduls näher auf die 10 Grundrechte eingegangen werden.

Dabei geht es zunächst darum, mit den Teilnehmer*innen ein gemeinsames Verständnis der Bedeutung „Kind" zu erarbeiten: Das Verständnis von „Kind sein" und „Kindheit" ist stark kulturell geprägt. Es ist daher wichtig, dass Freiwillige anderen Kulturen, Religionen, Lebensweisen und Erziehungsarten von Kindern offen gegenüberstehen. Kultur und Tradition dürfen allerdings niemals eine Entschuldigung für Gewalt in jeglicher Form sein. Für die Teilnehmenden ist es empfehlenswert, die Rechte, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die juristischen Definitionen von „Kind" und Kinderrechten des jeweiligen Einsatzlandes zu kennen. Das Wissen von länderspezifischen Kinderrechten und den eigenen Rechten kann Halt und Orientierung im Falle des Zweifels oder bei Unklarheiten bieten.[2]

**Grundsätzlich definiert die UN ein Kind als Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nicht vom Staat anders definiert wurde.**[3]

Durch den Kinderrechtsansatz, welcher der KRK zugrunde liegt, werden Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen, die unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe, ihrem Geschlecht oder ihrer religiösen Zugehörigkeit verbriefte Rechte haben, die international bindend und anerkannt sind.

Dennoch kommt es trotz verbindlicher Regelungen immer wieder zu Verstößen gegen Kinderrechte. Auch in der Freiwilligenarbeit werden Teilnehmer*innen ggf. damit konfrontiert werden. Welche Formen von Gewalt könnten ihnen begegnen? Neben körperlicher oder psychischer Gewalt gibt es auch Fälle von sexueller Gewalt. Außerdem kann es Anzeichen für Kinderarbeit geben. An dieser Stelle sollte auch auf den Kinderschutzkodex und die Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern Ihrer Organisation verwiesen werden, sofern er vorliegt. Darin sind konkrete Regeln und Handlungsempfehlungen festgelegt, die den Freiwilligen eine Orientierung bieten sollen.

## Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich

Mit dem **4. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** hat der Nationalrat am **20.1.2011** einen Teil der Kinderrechte in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1).

Leider fehlen die Rechte auf Gesundheit, Bildung, Freizeit und Spiel, Lebensstandard/Kinderarmutsbekämpfung, der spezifische Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Diskriminierung oder die Rechte von Kinderflüchtlingen. Diese Rechte sind grundlegende Rechte der jungen Menschen bis 18 Jahre in der UN-Kinderrechtskonvention – aber in unserer österreichischen Grundrechtsordnung nicht verankert.

Am 10.3.2015 hat die Bundesregierung eine langjährige Forderung, u.a. des Netzwerks Kinderrechte (www.kinderhabenrechte.at), erfüllt: Die Vorbehalte Österreichs zu den Artikeln 13, 15 und 17 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurden zurückgenommen. Somit kann gesagt werden, dass die Kinderrechtskonvention in Österreich erst mit diesem Akt volle Geltung erlangt hat.

[2] EPAT Deutschland, aej, VENRO e.V. (2012): Aktiver Kindesschutz konkret. Modul 6, Seite 31

[3] Österreichisches Komitee für UNICEF (kein Datum): UN-Konvention über die Rechte des Kindes. http://bit.ly/2BjPgVy (03.11.2017)

Die bei der Ratifikation der Kinderrechtskonvention abgegebenen Vorbehalte im Jahr 1992 bezogen sich auf die Meinungsfreiheit des Kindes sowie die Informations-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Mit der Zurücknahme der Vorbehalte wird den wiederholten Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses Folge geleistet.

## Gewaltformen

*„Jedes Kind hat in jedem Land dieser Welt Anspruch auf umfassenden Schutz vor allen Formen der körperlichen und psychischen Gewalt sowie Vernachlässigung.“* (nach UN-KRK Art. 19)

Auch wenn fast alle Staaten weltweit die KRK unterzeichnet haben, gibt es nach wie vor nur in 52 Ländern[4] entsprechende Gesetze, die Gewalt gegen Kinder verbieten. Aber auch wenn es solche Gesetze gibt, wissen nur wenige Menschen davon. So ist in Österreich körperliche Gewalt gegen Kinder seit 1989 verboten, doch wissen laut einer Umfrage des Familienministeriums von 2009 nach wie vor 30 Prozent der befragten Eltern überhaupt nicht, dass es ein solches Gewaltverbot gibt. Trotzdem lässt sich erkennen, dass in Ländern mit Gewaltverbot einerseits weniger Gewalt angewendet wird und andererseits auch die Bewertung von Gewalt gegen Kinder negativer ausfällt. Übrigens zählen zum Beispiel in Österreich auch Formen der psychischen oder seelischen Gewalt zum Verbot dazu, jedoch besteht gerade an dieser Stelle noch großer Aufklärungsbedarf.[5]

Wie ein Kind die erfahrene Gewalt erlebt, hängt von der Art der Misshandlung ab, vom Alter des Kindes, von der Häufigkeit und Dauer der Gewaltanwendung und von der emotionalen Nähe zur Gewalt anwendenden Person. Psychische Gewalt ist die häufigste Form der Gewalt, da sie mit allen anderen Gewaltformen einhergeht. In allen Fällen von Gewalt werden Kinder und Jugendliche in ihrer Würde und ihren Entwicklungschancen verletzt und haben ein Recht auf Unterstützung.

[4] Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children (kein Datum): www.endcorporalpunishment.org (05.11.2017)

[5] BMWFJ (2009): Familie - kein Platz für Gewalt !(?) - 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. http://bit.ly/2EZBmcD (15.11.2017)

**Physische Gewalt**

Jede vorsätzliche Einwirkung, die Schmerzen verursacht und zu Verletzungen führen kann, ist physische oder körperliche Gewalt. Diese reicht von der so genannten „g´sunden Watschen“ bis hin zu regelmäßigen Erziehungsmaßnahmen, die mit schweren Verletzungen verbunden sind. Obwohl physische Gewalt mehr als alle anderen Formen von Gewalt bei den Betroffenen deutliche Spuren hinterlässt, werden die Verletzungen in vielen Fällen nicht als Folgen von Misshandlungen erkannt.

**Psychische Gewalt**

Als seelische oder psychische Gewalt werden Äußerungen, Handlungen und Verhaltensweisen von Erwachsenen bezeichnet, durch die Kinder oder Jugendliche Ablehnung, Demütigung oder Entwertung erfahren und durch die sie bedroht oder geängstigt werden. Um psychische Gewalt handelt es sich auch, wenn Kinder im Zuge einer Trennung der Eltern oder in einem Beziehungskonflikt zur Durchsetzung der Interessen eines Elternteils benutzt werden. Auch überfürsorgliches Verhalten Erwachsener kann die Entwicklung des Kindes nachhaltig stören und bei ihm Gefühle der Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit auslösen.

**Sexuelle Gewalt**

*„Jedes Kind hat in jedem Land dieser Welt Anspruch auf umfassenden Schutz vor allen Formen der kommerziellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs.“* (nach UN- KRK Art. 19 & 34)

Was ist sexuelle Gewalt? „Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder die/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit wissentlich nicht zustimmen kann. Der/die Täter*in nutzt ihre/seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu

befriedigen. Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind oder die/den Jugendlichen zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“ [6]

Freiwillige sollten sich bewusst sein, dass sie während ihres Einsatzes einerseits sowohl Zeuge als auch Opfer werden könnten, andererseits aber auch durch unüberlegtes Handeln Grenzen überschreiten und so zum/zur Täter*in werden könnten.[7]

**Vernachlässigung**

Vernachlässigung liegt dann vor, wenn die physischen oder psychischen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen nicht oder nur unzureichend befriedigt werden. Davon betroffen sind Kinder, denen die für ihr Wohlergehen notwendige Fürsorge (Ernährung, Pflege, gesundheitliche Versorgung und Hygiene), Aufsicht (Schutz vor Gefährdung) und Anregung (zur geistigen, motorischen, emotionalen, sozialen Entwicklung) nicht in ausreichendem Maß gewährt werden.

Vernachlässigung weist immer auf eine Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kind hin. Eltern sind entweder aus Überforderung oder aufgrund einer belasteten psychischen Verfassung nicht in der Lage, die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen. Als gefährdend für das Kind wird dies dann eingestuft, wenn über einen längeren Zeitraum bestimmte Versorgungsleistungen (materieller, emotionaler oder kognitiver Art) ausbleiben.

**Kinderarbeit**

*„Jedes Kind hat in jedem Land dieser Welt Anspruch auf Freizeit und Spiel sowie die Beteiligung am kulturellen Leben. Die Staaten verpflichten sich, Mindestalter für die Aufnahme einer Arbeit festzulegen und Kinder vor unangemessener Arbeit zu schützen.“*
(nach UN-KRK Art. 31 & 32)
Laut der neuesten Studie des International Labour Office (ILO) ist weltweit mehr als jedes zehnte Kind von Kinderarbeit betroffen[8]. Kinderarbeit kann in vielen verschiedenen Formen auftreten: von körperlich schwerer Arbeit in der Landwirtschaft oder dem Bergbau, über haushaltsnahe Dienstleistungen bis hin zu extremen Formen wie Sklaverei oder Zwangsprostitution.[9]

Werden Kinder zum Arbeiten gezwungen, haben sie meist auch keine Chance auf Bildung bzw. die Möglichkeit zum Schulbesuch; damit werden Probleme wie Armut und Abhängigkeit verstärkt - auch für die nachfolgenden Generationen.

**Problematik Waisenhäuser**

Viele Angebote werben damit, dass die Freiwilligen in Waisenhäusern mithelfen und dort die Kinder betreuen oder im Schulunterricht vor Ort unterstützen. Das birgt ein großes Gefahrenpotenzial: Oftmals sind die Kinder in den Waisenhäusern keine Waisen, sondern werden aus ihren Familien gerissen, um durch die Einnahmen von Freiwilligen und Tourist*innen Profit zu erzielen. In Kambodscha sind 85 Prozent der Kinder in Waisenhäusern keine Vollwaisen[10] – eine erschreckende Zahl. Statt der Bevölkerung vor Ort zu nutzen, kann Voluntourismus so die Ausbeutung von Kindern sogar verstärken.

Ein weiteres Problem ist die Tatsache, dass viele Angebote nur wenige Wochen dauern und die betroffenen Kinder sich immer wieder an neue Betreuer*innen und Bezugspersonen gewöhnen sollen, nur um sich dann gleich wieder der schmerzhaften Trennung stellen zu müssen[11].

[6] Günther Deegener (2010): Kindesmissbrauch. Seite 20 ff

[7] ECPAT Deutschland, aej, VENRO e.V. (2012): Aktiver Kindesschutz konkret. Modul 6, Seite 32

[8] ILO (2013): Marking progress against child labour. Seite 3, http://bit.ly/2CHg0PV (27.10.2017)

[9] UNICEF (2017): Child protection from violence, exploitation and abuse. http://uni.cf/2CWc4eB (05.11.2017)

[10] UNICEF (2011): With the best intentions – A study of attitudes towards residential care in Cambodia. http://uni.cf/2CYsTFK, (27.09.2017)

[11] Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., arbeitskreis tourismus & entwicklung, ECPAT Deutschland e.V. (2015): Vom Freiwilligendienst zum Voluntourismus Herausforderungen für die verantwortungsvolle Gestaltung eines wachsenden Reisetrends. http://bit.ly/2CKSmG7 (03.11.2017)

# Teil 2 - Die 10 Grundrechte der KRK

60 min

kurzer Workshop optional



## Einleitung zur Übung

**Die Kinderrechtskonvention (KRK) beruht auf vier Prinzipien:**

**Das Recht auf Gleichbehandlung:**
Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

**Das Wohl des Kindes hat Vorrang:**
Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden - dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.

**Das Recht auf Leben und Entwicklung:**
Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern - zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.

**Achtung vor der Meinung des Kindes:**
Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und ihrer Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden.

Um Kindern den Zugang zu ihren Rechten zu vereinfachen, hat UNICEF die Konvention in 10 Grundrechte zusammengefasst[1]. (Alle 10 Grundrechte finden sich im Anhang, Seite 131)

In der Praxis heißt das: Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.

**Die kinderfreundliche Version der KRK**
Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen. UNICEF hat sie kindgerecht aufbereitet und hier zum Download gratis bereitgestellt: https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/CRC/KRK-kinderfreundlich-2014-pdf.pdf, abgerufen 4.1.2018

[1] UNICEF-Luxembourg (2017): Kinderrechte und die Kinderrechtskonvention. www.unicef.lu/kinderrechte/ (05.11.2017)

# Didaktische Hinweise

## Vorbereitung

Zu Beginn des Moduls sollte die Geschichte von Anna (Anhang, Seite 126) (vor)gelesen werden. Dadurch sollen sich die Teilnehmer*innen vor Augen führen, wie wenig sie eigentlich selber vermutlich über Kinderrechte wissen. Außerdem macht die Geschichte deutlich, dass es auch immer auf das Engagement des/der Einzelnen ankommt – jede Konvention und jedes Gesetz braucht auch den Einsatz und die Achtsamkeit der Bevölkerung. An dieser Stelle wird noch nicht auf die 10 Grundrechte hingewiesen – die Teilnehmer*innen können sich diesen Zugang in der folgenden Übung selber erarbeiten.

**Diskussion**

- Was ist euer Eindruck von der Geschichte?
- Hättet ihr als Kinder mehr gewusst?
- Was sagt ihr zu dem Engagement von Leena und ihren Freundinnen? Und zu Annas Einsatz?
- Glaubt ihr, dass Kinder im Ausland oft mehr über ihre Rechte wissen als Kinder in Österreich? Warum? Warum nicht?
- Antworten auf Flipchart sammeln

**Ziel ist:** aufzeigen von Wissenslücken & wie wichtig das Engagement des/der Einzelnen ist

## Durchführung

Die Cluster-Übung[1] soll den Teilnehmer*innen einen ersten Überblick über die Kinderrechtskonvention geben. In den meisten Fällen wissen die Freiwilligen nur wenig oder gar nichts über die KRK. Je nach Gruppengröße sollen die Teilnehmer*innen entweder alleine oder in Kleingruppen die Kärtchen mit den Kinderrechten clustern. Dazu werden die Karten vorher im Raum verteilt. Die Freiwilligen gehen durch den Raum, suchen sich ein Kärtchen und versuchen dann, im Gespräch mit anderen Teilnehmer*innen Cluster zu bilden. Es muss vorher kommuniziert werden, dass es nicht um richtig oder falsch geht, sondern darum, Zusammenhänge zu erkennen.

Wenn die Cluster gebildet sind und es keine Bewegung im Raum mehr gibt, sollen die einzelnen Gruppen ihr Cluster vorstellen. An der Stelle sollten auch kurze Diskussionen zugelassen werden.

Als Referenz für die Gruppe sollten einige Exemplare der KRK (je nach Gruppengröße) zur Verfügung stehen.

[1] committee for youth Action ecpAt Austria (2010): Dare to be Aware! Seite 22, http://bit.ly/2CIB1wE (05.11.2017)

**Für diese Übung gibt es zwei Varianten:**
1. Englische Karten von UNICEF zu allen 54 Artikeln
2. Denkarium-Karten vom Casablanca Medienhaus GmbH zu 19 Artikeln

Der/die Trainer*in sollte die Karten entsprechend der Gruppengröße und entsprechend der Sprachkenntnisse auswählen. Beide Übungen finden sich im Anhang auf Seite 129.

## Nachbereitung

Im Anschluss setzen sich die Teilnehmer*innen wieder und bekommen den Ausdruck zu den 10 Grundrechten (Anhang, Seite 131). Die 10 Grundrechte werden mit den Teilnehmer*innen durchgegangen und etwaige Fragen geklärt. Dann sollte diskutiert werden, welche Kinderrechte wohl in Österreich oder in den Einsatzländern besonders gefährdet sind. Die Antworten werden auf Flipchart-Karten gesammelt und dann an der Pinnwand zugeordnet. Dies dient als Einstieg in die nächste Übung, um die Teilnehmer*innen auf mögliche schwierige Situationen im Zusammenhang mit Kinderrechten aufzuklären.

# Teil 3 - Fallbeispiel

65 min

kurzer Workshop 50 min

## Didaktische Hinweise

### Vorbereitung

Nachdem die Teilnehmer*innen sich näher mit der KRK und den 10 Grundrechten auseinander gesetzt haben, geht es nun um die praktische Anwendung. Die Freiwilligen überlegen sich anhand eines Fallbeispiels, was sie in einer konkreten Situation tun würden und wie sie reagieren können. So machen sich die Teilnehmer*innen bereits im Vorfeld ihres Einsatzes bewusst, dass es zu schwierigen Situationen kommen kann und sie können sich bereits Strategien überlegen, wie sie damit umgehen. Es ist wichtig, den Freiwilligen klar zu machen, dass ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten vermutlich begrenzt sein werden. Allerdings heißt das um Umkehrschluss aber nicht, dass sie tatenlos zusehen müssen. Es geht vielmehr darum zu erkennen, in welchem Rahmen die Freiwilligen Einfluss nehmen können auf die Situation und welche Maßnahmen ihnen zur Verfügung stehen. Wichtig ist (falls vorhanden) der Bezug zur Kinderschutzrichtlinie (KSR) und dem Verhaltenskodex der Organisation.

Die Freiwilligen bekommen vor dem Fallbeispiel die entsprechenden Länder-Information ausgeteilt. Wenn die Einsatzländer noch nicht feststehen, bietet es sich an, Länderinformationen nach Wunsch-Zielländern oder zufällig auszuteilen, um eine praktische Auseinandersetzung mit dem Thema zu ermöglichen. Die Teilnehmer*innen sollten einige Minuten Zeit bekommen, sich in „ihr" Land einzulesen. Erst dann wird das Fallbeispiel vorgestellt. Außerdem sollte an dieser Stelle, falls vorhanden, die Kinderschutzrichtlinie und der Verhaltenskodex der Organisation verteilt werden, damit sich die Freiwilligen auf die konkreten Hinweise und Regeln der Organisation beziehen können.

### Durchführung

Nun wird das Fallbeispiel (Anhang Seite 130) ausgeteilt und vorgelesen (ggf. die Gruppe vorlesen lassen). Danach sollen sich die Freiwilligen entsprechend der Zielländer oder frei in Kleingruppen einteilen. Die Gruppen sollen circa 20 Minuten Zeit bekommen, um die Fragen zu diskutieren; dabei muss der Bezug zu den Richtlinien der Organisation deutlich werden. Die Antworten werden in der Gruppe gesammelt und dann im Plenum vorgestellt. Bei einem kurzen Workshop kann dies mündlich erfolgen, bei einem längeren Workshop werden Antworten schriftlich festgehalten und an der Pinnwand gesammelt und ähnliche Antworten gruppiert. In diesem Fall wird die Pinnwand im Vorfeld mit den entsprechenden Fragen vorbereitet. Wichtig: Die Redezeit der Gruppen begrenzen und dies vorher mitteilen. Eventuelle Fragen, vor allem zum Punkt „Was kann ich tun?", werden an dieser Stelle mit dem Hinweis, dass Fragen am Schluss geklärt werden, zunächst nur gesammelt.

## Nachbereitung

Das Fallbeispiel macht deutlich, vor welchen Herausforderungen Freiwillige im Ausland stehen können: Kinderrechte und Verhaltensregeln, die in Österreich selbstverständlich sind, müssen nicht automatisch weltweit gelten. Vor allem die Frage, was man angesichts einer solchen Situation tun kann, stellt sich vielen Freiwilligen.

**Auflösung der Fragen**

- Handelt es sich hier um Gewalt? Wenn ja, um welche?
  Körperliche Gewalt sowie strukturelle Gewalt. Evtl. mit Teilnehmer*innen diskutieren, was strukturelle Gewalt bedeutet.
- Werden Kinderrechte verletzt, wenn ja, welche?
  Prinzipien: Gesundheit, gewaltfreie Erziehung; insbesondere Art. 19
- Ist körperliche Züchtigung in **dem Einsatzland, wo Du als Volontär*in tätig sein wirst**, generell erlaubt oder nicht – was denkst Du bzw. was weißt Du darüber?
  **Länder-Informationsblätter lesen!** Problematisieren bzw. hinweisen auf vorherige Einheiten, wo es um Gewaltverbot ging und dass die meisten Länder das nicht haben oder Gewalt z.B. in der Schule noch erlaubt ist.
- Ist körperliche Züchtigung dort in der Schule erlaubt?
  Hier sollten die Teilnehmer*innen wieder das entsprechende Länder-Infoblatt zur Hand nehmen und überprüfen, in welchem gesellschaftlichen Bereich körperliche Züchtigung erlaubt ist. Wenn es beispielsweise in der Schule nicht erlaubt ist, verstößt diese Anordnung gegen eigene Gesetze. Darauf kann man die Schulleitung hinweisen. Ist es jedoch offiziell erlaubt, dann muss man auf anderer Handlungsebene ansetzen.
- Wie würdet Ihr anstelle von Marianne vorgehen? Bitte kurz erläutern. Wie würdet Ihr vorgehen, welche Schritte würdet Ihr setzen? (z.B.: An wen wendet Ihr Euch zuerst? Was meldet Ihr? Wie?)

Im Idealfall sollte dies anhand der KSR der Entsendeorganisation diskutiert bzw. erarbeitet werden. Genau dazu benötigt es solche Richtlinien. Es ist aber so, dass noch nicht alle Organisationen solche Richtlinien entwickelt haben. **Daher möchten wir den Freiwilligen folgende Tipps mit auf den Weg geben:**

- ⓘ **Kinderschutzrichtlinie der Entsendeorganisation vorhanden:** Diese durchgehen und eventuell diskutieren, ob dieser Fall gut abgedeckt ist bzw. ob es ggf. noch etwas Zusätzliches braucht.
- ⓘ **Richtlinien bei Aufnahmeorganisationen vorhanden, aber nicht bekannt:** Es liegt in der Verantwortung der Entsendeorganisationen, diese zu kennen und den Freiwilligen mitzuteilen. Gegebenenfalls sollte bei der Entsendeorganisation nachgefragt werden.
- ⓘ **Weder Entsende- noch Aufnahmeorganistion haben Richtlinien zum Kinderschutz:** Hinweis auf nationale Unterstützungssysteme bzw. Hotlines laut der Länder-Informationsblätter. Falls dies ungenügend ist, dennoch in jedem Fall die Entsendeorganisation kontaktieren bzw. informieren.
- ⓘ Falls es vor Ort bereits eine **Vertrauensperson** gibt, diese miteinbeziehen,

vor allem um die Situation besser einordnen zu können.

ⓘ Freiwillige haben in der Vergangenheit kurze **Workshops** oder Präsentationen über die Situation in ihrem Heimatland und über die **KRK** gehalten. Manchmal ist es den Betreuer*innen vor Ort nicht bewusst, dass es eine KRK gibt. Allerdings muss man als Freiwillige*r aufpassen, dass man nicht überheblich oder besserwisserisch wirkt.

An dieser Stelle werden die Fragen der Gruppe geklärt und konkrete Handlungsmöglichkeiten besprochen und gesammelt. Für die Diskussion und den Austausch der Teilnehmer*innen sollte genügend Zeit eingeplant werden.

# Teil 4 - Abschluss

10 min



## Durchführung

Zur Auflockerung gibt es zum Ende des Moduls ein kurzes Quiz: Alle Teilnehmer*innen stellen sich hin; wer eine Frage richtig beantwortet, darf sich setzen, bis alle Teilnehmer*innen wieder auf ihren Plätzen sind. An dieser Stelle bitte beachten, dass es nicht darum geht, Freiwillige bloßzustellen, sondern um die Aktivierung der Gruppe. Deswegen auf eine lockere Stimmung achten: „Vorsagen“ ist erlaubt, geben zwei Teilnehmer*innen die gleiche Antwort, dürfen sich beide setzen. Bei Zeitdruck kann dieser Teil auch weggelassen werden. Das Quiz findet sich im Anhang (Seite 134); alternativ kann man natürlich auch eigene Fragen hinzufügen.

Nach der Durchführung der beiden Übungen und dem Quiz soll nun gemeinsam mit den Teilnehmer*innen das bisher Gelernte gefestigt werden. Dazu werden von dem/der Trainer*in Moderationskarten mit Oberbegriffen vorbereitet, die dann in der Diskussion mit den Freiwilligen nach und nach an einer Pinnwand angebracht werden. Nennen die Teilnehmer*innen weitere Aspekte, können diese auf weiteren Karten ergänzt werden. Zusammen mit der Nachbesprechung nach Modul 2 entsteht so ein Überblick über alle Inhalte des Workshops.

**Mögliche Oberbegriffe (können ergänzt werden):**

- Kinderrechtskonvention (KRK)
- UN
- 10 Grundrechte
- Formen der Gewalt
- Freiwilligendienst
- Kinderschutzrichtlinie
- Kinderschutzkodex der Tourismuswirtschaft (inkl. Sonderbestimmungen Voluntourismus)
- Engagement
- ...

Im Anschluss gibt es eine kurze Feedback- und Fragerunde zu diesem Teil des Workshops, bei dem die Teilnehmer*innen Unklarheiten ansprechen können. Dabei kann ein Gegenstand von Teilnehmer*in zu Teilnehmer*in weitergereicht werden, damit jede/r zu Wort kommt. An dieser Stelle wird auch der „Parkplatz“ angeschaut: Fragen, die zu diesem Modul passen, beantworten. Die restlichen Fragen bleiben für das zweite Modul am Parkplatz stehen.